

Die Bundesrepublik Deutschland,

- vertreten durch das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 53107 Bonn/11018 Berlin,

– Auftraggeberin –

und

Firma bzw. Gesellschaft vertreten durch

– Auftragnehmer/Auftragnehmerin –

schließen hiermit unter dem Geschäftszeichen folgenden

Vertrag

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist die Konzeption und Durchführung des Unternehmensprogramms „Erfolgsfaktor Familie“.

§ 2

Pflichten des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin

- (1) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin verpflichtet sich gemäß seinem/ihrer Angebot vom – soweit dieser Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen enthält –, zu folgenden Leistungen:
 1. Strategische Unterstützung der Auftraggeberin bei der inhaltlichen Ausrichtung des Programms,
 2. Identifizierung und Aufbereitung neuer Aspekte im Kontext Familie und Arbeitswelt, z.B. Erstellung von Impulspapieren oder Policy Papers,
 3. Begleitung der Reform des Elterngeldes,

4. Fortführung „Fortschrittsindex Vereinbarkeit“ (Online-Tool): Mobilisierung zur Teilnahme, Kommunikation mit den teilnehmenden Unternehmen, Anpassungen, Auswertung der Kennzahlen, Bericht,
 5. Gesamtprogrammmanagement inkl. Programmmonitoring und –dokumentation,
 6. Entwicklung einer Kommunikationsstrategie zur stärkeren Positionierung der Marke „Erfolgsfaktor Familie“,
 7. Begleitung der strategischen Kooperationen mit Wirtschafts- und Branchenverbänden sowie Gewerkschaften,
 8. Inhaltliche Aktualisierung ausgewählter bestehender Publikationen sowie Entwicklung und Erstellung der Inhalte für neue Informationsmaterialien,
 9. Redaktionelle Erstellung von Aktuell-Meldungen auf der Website und Betreuung der Inhalte des Online-Newsletters „Erfolgsfaktor Familie“,
 10. Bearbeitung von Ad-hoc-Anfragen der Auftraggeberin zu bestimmten Schwerpunktthemen (statistische Informationen, Recherche, Aufarbeitung, Einordnung, Bewertung von Studien, Ableitung von Folgen für Beschäftigte mit Familienverantwortung bei gesetzlichen Vorhaben),
 11. Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem beim DIHK angesiedelten Netzwerkbüro „Erfolgsfaktor Familie“, Nutzung von Synergieeffekten zwischen Programm und Netzwerk sowie der Servicestelle „Lokale Bündnisse für Familie“ und (anlassbezogen) den Rahmenagenturen der Auftraggeberin,
 12. Präsentation des Unternehmensprogramms „Erfolgsfaktor Familie“ sowie fachliche Impulse aus dem Unternehmensprogramm auf ausgewählten Fachveranstaltungen mit bundesweiter Ausstrahlung,
 13. Erstellung eines jährlichen Zwischen- bzw. Abschlussberichts mit Auswertung des Programmverlaufs.
- (2) Das in Absatz 1 genannte Angebot des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin diesem Vertrag nicht zugrunde liegen.
- (4) Die vertragliche Leistungserbringung erfolgt gemäß den nachstehend aufgezählten Dokumenten:
- (a) diesem Vertrag
 - (b) der Leistungsbeschreibung der Auftraggeberin vom 22.06.2026 (Anlage 2);

- (c) dem in Absatz 1 genannten Angebot des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin vom 2 (Anlage 3);
- (d) den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).
Die in der Rangfolge zuerst genannten Dokumente haben bei Widersprüchen stets Vorrang vor den zuletzt genannten. Regelungslücken werden durch die jeweils nachrangigen Dokumente ausgefüllt.
- (5) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten die Vorschriften
- (a) des Bürgerlichen Gesetzbuches und
 - (b) der Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (VPÖA) vom 21. November 1953 in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin gewährleistet, dass die im Rahmen der Leistungserbringung zu erstellenden Dokumentationen und Texte sachlich richtig sind und den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik bzw. der Gesetzgebung und der geltenden technischen Normen wiedergeben.
- (7) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin verpflichtet sich, bei der Leistungserbringung das Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) sowie die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung – BITV 2.0) zu beachten.
- (8) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, bei Erbringung der Leistung die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Leitprinzip (Gender Mainstreaming) zu beachten. Alle schriftlichen Arbeiten sind in geschlechtergerechter Sprache abzufassen.
- (9) Soweit dem Vertrag Besondere Vertragsbedingungen nach dem Bundestariftreuegesetz (BTTG) als Anlage beigefügt sind, werden diese Bestandteil dieses Vertrages.
- (10) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin kann für die Erbringung der ihm/ihr obliegenden Leistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Unterverträge mit Dritten schließen. Durch die Beauftragung Dritter darf der Kostenplan im Angebot vom nicht überschritten werden. Abweichungen von diesem Kostenplan bedürfen der Zustimmung der Auftraggeberin. Die Erklärung der Zustimmung muss in Textform erfolgen.

§ 3

Zusammenarbeit

- (1) Beide Vertragsparteien sind sich einig, den Vertrag in enger Abstimmung und in vertrauensvoller Kooperation durchzuführen.
- (2) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Auftraggeberin auf Anforderung jederzeit über den Stand der Ausführung der Leistung zu unterrichten. Die Auftraggeberin wird den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin bei der Erbringung ihrer vertragsgemäßen Leistungen durch angemessene Mitwirkungshandlungen, soweit erforderlich, unterstützen. Die Auftraggeberin wird dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin insbesondere die erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung stellen.
- (3) Die Steuerung der Leistungserbringung erfolgt gemäß den Festlegungen, die im Rahmen gemeinsamer regelmäßiger Absprachen mit der Auftraggeberin getroffen werden. Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin ist bei der Leistungserbringung an Weisungen der Auftraggeberin gebunden.
- (4) Nach jeder Besprechung mit der Auftraggeberin fertigt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer innerhalb von 5 Arbeitstagen fortlaufend nummerierte Besprechungsberichte an, deren Inhalte als verbindliche Arbeitsgrundlage für die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer gelten, sofern nicht die Auftraggeberin diesen Berichten innerhalb von zwei Wochen ab Zugang widerspricht. Bei Abweichungen vom bisherigen Konzept gilt dies nur, wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ausdrücklich auf die Abweichung, einschließlich Kosten auslösender Faktoren, hingewiesen hat und die Auftraggeberin dieser Abweichung ausdrücklich zugestimmt hat. Der Hinweis des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin sowie die Zustimmung der Auftraggeberin bedürfen der Textform.
- (5) Sollte die Auftraggeberin im Interesse einer situationsgerechten und flexiblen Anpassung eine Änderung des Umfangs und/oder der Art der in § 2 Abs.1 genannten Leistungen verlangen, wird die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer prüfen, welche Leistungsbestandteile stattdessen wegfallen können und unter Beachtung der Obergrenze der Vergütung (§ 5 Abs.1) einen Umsetzungsvorschlag vorlegen. Der Vorschlag der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers sowie die Zustimmung der Auftraggeberin bedürfen der Textform.
- (6) Zur Durchführung des Programms benennen die Vertragsparteien einander feste, namentlich bestimmte Ansprechpersonen, die berechtigt sind, im Rahmen des Projekts

inhaltliche und kostenerhebliche Entscheidungen zu treffen. Dies sind:

- (a) für die Auftraggeberin:
- (b) für den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin:

Im Falle eines Personalwechsels teilen die Vertragsparteien einander die neue Ansprechperson unverzüglich mit.

§ 3a

Tätigkeitsberichte, Vorlage und Abnahme der Berichte

- (1) Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Erstellung und Vorlage eines Zwischenberichts sowie eines Abschlussberichts nach § 2 Absatz 1 Nr. 13 (siehe Absatz 3). Die Berichte werden der Auftraggeberin in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Berichte sollen Informationen zu den gemäß § 1 und § 2 vereinbarten Leistungen und Pflichten in Form von quantitativen Angaben und inhaltlichen Bewertungen enthalten. Der Abschlussbericht soll zusätzlich eine Auswertung des Gesamtprogrammverlaufs beinhalten. Die Berichte sollen insbesondere folgende Angaben enthalten:
 - Projektfortschritt (Aktivitäten und Ergebnisse),
 - relevante statistische Daten,
 - die nächsten Schritte, Probleme/offene Fragen,
 - Schlüsseldokumente.
- (3) Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer wird der Auftraggeberin den Zwischenbericht bis spätestens zum 31.03.2028 und den Abschlussbericht für die Gesamtlaufzeit des Vertrages bis spätestens zum 31.03.2029 in elektronischer Form vorlegen.
- (4) Die in Absatz 1 genannten Berichte bedürfen der Abnahme durch die Auftraggeberin. Die Abnahmeerklärung bedarf der Textform. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn die Auftraggeberin nicht innerhalb einer ihr von dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin bestimmten angemessenen Frist nach Zugang die Abnahme unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert.

§ 4

Begleitende Dokumentationen, Berichte und sonstige Texte

- (1) Soweit im Rahmen der Leistungserbringung Berichte, Dokumentationen, Informationsmaterial und sonstige für die Leistung relevante Texte erstellt werden, wird die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer der Auftraggeberin diese Texte nach Absprache zu dem jeweils vereinbarten Termin in einfacher Ausfertigung in elektronischer Form vorlegen. Berichte oder Dokumentationen über Veranstaltungen sind spätestens vier Wochen nach der Veranstaltung in elektronischer Form vorzulegen.
- (2) Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Druckfahnen im Rahmen der vereinbarten Vergütung auch nach dem Abgabetermin noch Korrektur zu lesen, falls die in Absatz 1 genannten Texte durch die Auftraggeberin gedruckt werden sollen. Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem, auf Verlangen der Auftraggeberin im Rahmen der vereinbarten Vergütung eine internetfähige Version gemäß dem Corporate Design - Gestaltungshandbuch des BMBFSFJ in der jeweils gültigen Fassung vorzulegen, sofern eine Drucklegung der Texte nicht erfolgen soll.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Texte bedürfen der Abnahme durch die Auftraggeberin. Die Abnahmeerklärung bedarf der Textform. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn die Auftraggeberin nicht innerhalb einer ihr von dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin bestimmten angemessenen Frist nach Zugang die Abnahme unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert.
- (4) Alle Texte, die zur Veröffentlichung vorgesehen sind, beispielsweise Flyer, Artikel oder Texte in Printmedien, sind mit der Auftraggeberin abzustimmen. Die Zustimmung der Auftraggeberin erfolgt in Textform.

§ 5

Vergütung

- (1) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin erhält als Abgeltung seiner/ihrer Leistungen eine Vergütung von bis zu Euro, hiervon bis zu Euro für das Jahr 2027 und bis zu Euro für das Jahr 2028 gem. Angebot vom . Hierin ist die vom Auftragnehmer/von der Auftragnehmerin abzuführende Mehrwertsteuer enthalten. Sofern sich der gesetzliche Steuersatz ändert, ist § 29 UStG anzuwenden.

- (2) Fremd- und Unteraufträge werden aus dieser Vergütung gedeckt. Mit der gezahlten Vergütung sind alle Ansprüche aus diesem Vertrag abgegolten.

§ 6

Fälligkeit der Vergütung, Zahlungsweise

- (1) Die Vergütung wird in 10 Teilbeträgen nach rechtzeitiger vorheriger Rechnungsstellung wie folgt fällig:

Für das Jahr 2027:

- a) 1. Rate am 31.03.2027
- b) 2. Rate am 30.06.2027
- c) 3. Rate am 30.09.2027
- d) 4. Rate am 30.11.2027
- e) der Rest (für die Leistungen bis zum 31.12.2027) spätestens am 31.03.2028 nach Abnahme der Leistungen und Vorlage einer Schlussrechnung für das Jahr 2027.

Für das Jahr 2028:

- f) 1. Rate am 31.03.2028
- g) 2. Rate am 30.06.2028
- h) 3. Rate am 30.09.2028
- i) 4. Rate am 30.11.2028
- j) der Rest (für die Leistungen bis zum 31.12.2028) spätestens am 31.03.2029 nach Abnahme der Leistungen (inkl. Abschlussbericht) und Vorlage einer Schlussrechnung für das Jahr 2028.

Die Zahlung der Vergütung erfolgt gegen Rechnungslegung entsprechend der erbrachten und abgenommenen Teilleistungen. Die Rechnungen müssen entsprechend den in § 2 Absatz 1 vereinbarten Leistungsbausteinen gegliedert sein und die tatsächlich erbrachten Leistungen aufführen (Leistungsnachweise). Die Rechnungen mit Fälligkeit zum 30.11. müssen der Auftraggeberin jeweils bis zu einem von ihr vorab rechtzeitig mitgeteilten Zeitpunkt entsprechend den Regelungen von Absatz 2 zugehen.

- (2) Sofern der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin verpflichtet ist, die Rechnung in elektronischer Form gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-RechV) zu stellen, vereinbaren die Parteien, dass Rechnungen, die nicht in Form einer E-Rechnung gestellt werden, keinen Verzug nach § 286

Abs. 3 BGB begründen.

§ 7

Versteuerung

Die Pflicht zur Versteuerung obliegt dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin.

§ 8

Sonderleistungen

Nachträglich von der Auftraggeberin geforderte Leistungen können nach näherer schriftlicher Vereinbarung gesondert vergütet werden. Die Vereinbarung bedarf der Textform.

§ 9

Urheberrechte und verwandte Schutzrechte

- (1) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin räumt der Auftraggeberin zum Zeitpunkt ihres Entstehens, spätestens ihres Erwerbs, alle übertragbaren Rechte, insbesondere die urheberrechtlichen Nutzungsrechte, Markenrechte und Namensrechte zur Verwertung der unter diesem Vertrag erbrachten Leistungen einschließlich aller Rechtspositionen an Ideen, Entwürfen und Gestaltungen frei von Rechten Dritter ein. Hierzu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, das Werk/die Werke – entgeltlich oder unentgeltlich – im In- und Ausland in körperlicher und unkörperlicher Form zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich widerzugeben, in digitaler oder analoger Form auf Bild-, Daten- und Tonträger aller Art aufzunehmen und diese ihrerseits zu vervielfältigen und zu verbreiten, das Ausstellungs-, Vortrags-, Aufführungs- und Vorführrecht, das Senderecht sowie das Online-Recht. Die Rechteübertragung schließt das Recht zur Weiterübertragung an Dritte ein und erfolgt ausschließlich und zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt.
- (2) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin räumt der Auftraggeberin insbesondere das Recht ein, die von ihm/ihr geschaffenen Werke und sonstigen Leistungen zu bearbeiten und zu ändern sowie die so bearbeiteten oder geänderten Werke zu vervielfältigen, zu veröffentlichen und zu verbreiten.

- (3) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin ist im Rahmen seines Bestimmungsrechts gemäß § 13 S. 2 UrhG damit einverstanden, dass eine Benennung und Bezeichnung des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin als Urheber im Rahmen der Verwertung der vertragsgegenständlichen Rechte nicht erfolgt.
- (4) Soweit er/sie Dritte mit Arbeiten betraut, muss sich der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin von dem Dritten gleichfalls vertraglich ein entsprechendes ausschließliches Nutzungsrecht einräumen lassen.
- (5) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Auftraggeberin unverzüglich zu informieren, falls er/sie ein für die Erbringung seiner/ihrer vertragsgemäßen Leistung von einem/einer Dritten benötigtes Nutzungsrecht nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erwerben kann. Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin verpflichtet sich ferner, der Auftraggeberin die von Dritten erworbenen Nutzungsrechte nach Art und Umfang – einschließlich eventueller Einschränkungen – jederzeit, spätestens aber zur Abnahme des Werkes, nachzuweisen und ihr insbesondere die dazu abgeschlossenen Verträge vorzulegen. Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin stellt die Auftraggeberin von eventuellen Ansprüchen Dritter frei.
- (6) Im Hinblick auf geplante Veröffentlichungen der Auftraggeberin (z. B. im Internet oder in Broschüren) wird der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin nur solche Werke (insbesondere Bilder, Zeichnungen, Fotos, Pläne, Tabellen, Sprachwerke, Musikstücke, Computerprogramme etc. oder Ausschnitte von solchen) vorlegen, deren Nutzung, Verbreitung und Veröffentlichung ohne Verletzung von Urheberrechten Dritter erfolgen kann.
- (7) Mitteilungen an die Presse oder die Öffentlichkeit oder an sonstige Dritte über Thema, Inhalt, Ergebnisse oder sonstige Einzelheiten des vom Auftragnehmer/von der Auftragnehmerin zu erbringenden Werkes sowie jede sonstige Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit dem Werk sind allein der Auftraggeberin vorbehalten. Soweit der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin Dritte mit Arbeiten betraut, muss er/sie sich von diesen entsprechende Rechte einräumen lassen und auf die Auftraggeberin weiter übertragen. Er/Sie muss des Weiteren die Dritten verpflichten, der Auftraggeberin die Ausübung des Erstmitteilungsrechts (§ 12 Abs. 2 UrhG) zu gestatten.
- (8) Für den Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend für die bereits fertig gestellten Teile des Werkes.

§ 10

Datenbanken

- (1) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, spätestens zum Ende der Vertragslaufzeit der Auftraggeberin mitzuteilen, welche Datenbanken er/sie zur Erbringung der Leistung tatsächlich erstellt hat, und ihr je einen Träger mit der maßgeblichen Fassung der Datenbank – soweit möglich, in einem von der Auftraggeberin gewünschten Format – zu übergeben und zu übereignen. Die Übergabe kann auch dadurch erfolgen, dass der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin auf Anweisung der Auftraggeberin den Datenbankträger einem bestimmten Dritten übermittelt.
- (2) Soweit es sich dabei um eine Datenbank handelt, die nicht als Werk urheberrechtlich geschützt ist, sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass die Auftraggeberin der Datenbankhersteller i. S. d. § 87 a Abs. 2 UrhG ist. Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin ist nicht berechtigt, die Datenbank oder einen nach Art oder Umfang wesentlichen Teil davon außerhalb der Zwecke dieses Vertrages zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich wiederzugeben oder sonst zu nutzen, sofern dies nicht gesetzlich zugelassen ist oder die Auftraggeberin zugestimmt hat.
- (3) Soweit der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin Dritte mit Aufgaben betraut, ist er/sie verpflichtet, mit diesen eine den Absätzen 1 bis 3 entsprechende Vereinbarung zugunsten der Auftraggeberin zu treffen.

§ 10a

Sonstige Schutzrechte

Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin verpflichtet sich sämtliche sonstige Schutzrechte, wie etwa Marken, die im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrags angemeldet werden/entstehen, an die Auftraggeberin zu übertragen.

§ 11

Geheimhaltung

- (1) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, sämtliche Informationen der Auftraggeberin, insbesondere technischer und wirtschaftlicher Art, sowie Absichten, Erfahrungen, Erkenntnisse, Konstruktionen und Unterlagen, die ihm/ihr aufgrund dieses Vertrages bekannt werden, Dritten gegenüber – auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen, vor dem Zugriff Dritter zu schützen und sie nicht im Rahmen eigener Arbeiten bzw. Arbeiten für Dritte zu gebrauchen.
- (2) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin wird in geeigneter Form dafür sorgen, dass die von ihm/ihr bei der Durchführung dieses Vertrages zulässigerweise hinzugezogenen Personen die vorstehende Vertraulichkeit wahren. Auf Verlangen der Auftraggeberin hat der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin seine/ihre diesbezüglichen Maßnahmen nachzuweisen.
- (3) Von dienstlichen Schriftstücken, Zeichnungen, elektronischen Informationsträgern und dergleichen, die dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin in Ausführung dieses Vertrages zugänglich gemacht werden, dürfen ohne Zustimmung der Auftraggeberin oder sonstiger Verfügungsberechtigter keine Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen gefertigt werden. Einer entsprechenden Zustimmung bedarf auch die Weiterleitung elektronisch gespeicherter Informationen, die dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin in Ausführung dieses Vertrages zugänglich gemacht werden.
- (4) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin ist nur nach vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin berechtigt, die im Rahmen des Vertrages gewonnenen Erkenntnisse/Informationen/Unterlagen etc. zu veröffentlichen sowie seine/ihre Tätigkeit für die Auftraggeberin Dritten gegenüber offen zu legen. Die Zustimmung erfolgt in Textform.

§ 12

Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt am 01.01.2027 und endet mit Ablauf des 31.12.2028. Es besteht die Option der einmaligen Verlängerung bis 31.12.2030. Die Vertragsparteien einigen sich dazu bis spätestens 30.11.2028.

- (2) Auftraggeberin und Auftragnehmer/in können den Vertrag auch aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtige Gründe kommen insbesondere in Betracht:
 - a) erheblicher Dissens über Gestaltung und Durchführung des Vertrages, der eine weitere Zusammenarbeit trotz Abmahnung unmöglich macht,
 - b) Leistungsverzug von mehr als sechs Wochen,
 - c) nachhaltiger Verstoß gegen eine Nebenpflicht trotz Abmahnung,
 - d) schwere Störung des Vertrauensverhältnisses, insbesondere durch Verstoß gegen § 9 oder § 11 des Vertrages.
- (3) Die Auftraggeberin ist unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rückzahlungsrechte berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin beantragt wird.
- (4) Der Vergütungsanspruch bestimmt sich im Falle einer vorzeitigen Kündigung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (6) Die bis zum Kündigungszeitpunkt vorliegenden Arbeitsergebnisse einschließlich etwaiger Nutzungsrechte stehen der Auftraggeberin zu (§ 9 Abs. 8).

§ 13

Gewährleistung und Haftung

- (1) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin sichert zu, dass das hergestellte Werk keine Rechte Dritter verletzt.
- (2) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin leistet Gewähr, dass das hergestellte Werk dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik entspricht.
- (3) Die Haftung des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin richtet sich nach den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (§§ 7, 14 VOL/B).

§ 14

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag der Auftraggeberin auf der Grundlage dieses Vertrages. Hierzu schließen die Parteien eine ergänzende Vereinbarung zum Datenschutz und zur Datensicherheit in Auftragsverhältnissen (Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung) ab. Diese Vereinbarung ist Bestandteil dieses Vertrages und als Anlage beigelegt.
- (2) Die Auftraggeberin kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin seine/ihre in der Auftragsvereinbarung geregelten Pflichten schuldhaft verletzt hat.

§ 15

Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.

Unterzeichnung

Bonn/Berlin, den _____, den

.....

Bundesministerium für Bildung, Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
Im Auftrag

.....

, den

.....

ENTWURF